



Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2023/223**

Motion von Christine Frey

Titel: Anerkennung der erneuerbaren Gase als erneuerbare Energie

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Die Motionärin weist richtigerweise darauf hin, dass es für den Umbau des Energiesystems voraussichtlich alle verfügbaren erneuerbaren Energien brauchen wird und den erneuerbaren Gasen beim Umbau eine wichtige Rolle zufällt.

Erneuerbare Gase sind sehr kostbare Energieträger, die im Hochtemperatur-Bereich in der Industrie und im Gewerbe, in der Mobilität (z. B. Biogas-Fahrzeuge) und für die Spitzenlastabdeckung in Wärmeverbunden grundsätzlich sinnvoller eingesetzt sind, als zur dezentralen Erzeugung von Raumwärme. Würden erneuerbare Gase bei der dezentralen Erzeugung von Raumwärme flächendeckend anerkannt, würden mit Blick auf den angestrebten Zielzustand falsche Anreize gesetzt. Ausserdem würde der Vollzug verkompliziert, weil bereits zum Zeitpunkt der Installation nachgewiesen werden müsste, dass während der Lebensdauer des Wärmeerzeugers ein gesetzeskonformer (erneuerbarer) Brennstoff zum Einsatz kommt.

In jedem Fall müsste geklärt werden, welche Anforderungen die erneuerbaren Gase zu erfüllen haben, damit sie zur Erfüllung der Anforderungen von § 10 EnG BL bzw. des zugehörigen Dekrets angerechnet werden dürfen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nicht nur Biogas aus vergärbaren «Abfällen», sondern eigens dafür angebaute Energiepflanzen als Gärsubstrat (wie z. B. Mais) zum Einsatz kommen und somit wertvoller/begrenzter landwirtschaftlich nutzbarer Boden beansprucht wird. Die Verwendung von Biogas oder Substrat für Biogas aus dem Ausland ist zu vermeiden, da ein CO₂-intensiver Transport erforderlich wäre und die Einhaltung ökologischer Kriterien zur Produktion resp. zur Herkunft des Biogassubstrats nicht sichergestellt werden kann. Allfällige Zertifikate für erneuerbare Gase müssten in jedem Falle von einer anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt sein. Zudem wäre zu klären, wie ein allfälliger Nachweis zu erfolgen hätte.

Der Regierungsrat empfiehlt, die Motion als Postulat zu überweisen, um diese Aspekte fundiert zu klären, bevor betreffend Anrechnung von erneuerbaren Gasen zur Erfüllung der Anforderungen von § 10 EnG BL bzw. des zugehörigen Dekrets Entscheide gefällt werden.